

Vorlage Nr.: V1405/16
Datum: 1. November 2016

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters		nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat		nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften		nicht öffentlich	beratend
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung der Landeshauptstadt Dresden

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die der Vorlage als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Dresden (Beherbergungssteuersatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2015 (Dresdner Amtsblatt Nr. 22/2015), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29. Oktober 2015 (Dresdner Amtsblatt Nr. 46/2015).

bereits gefasste Beschlüsse:

V0297/15, V0589/15

aufzuhebende Beschlüsse:**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

10.100.61.1.0.01

Produkt:

Steuern (Beherbergungssteuern)

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Geringfügige Steuernehreinnahmen, deren
Höhe derzeit mangels Datengrundlage der-
zeit nicht abschätzbar ist

Laufender Aufwand/jährlich:

Nach bisheriger Schätzung kein erhöhter
Personal- und Sachaufwand gegenüber den
Ansätzen aus der ursprünglichen Satzungs-
vorlage V0297/15

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

1. Motivation

Das Sächsische Obergericht hat in einer Entscheidung vom 6. Oktober 2016 die Vorschriften in § 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sowie § 7 Abs. 7 der Beherbergungssteuersatzung der Landeshauptstadt Dresden für unwirksam erklärt. Damit wären ab Eintritt der Rechtskraft des Urteils auch Beherbergungseinrichtungen zur Einziehung und Abführung der Steuer verpflichtet, deren Betreiber innerhalb des Stadtgebietes von Dresden weniger als fünf Beherbergungsplätze (Gästebetten) bereitstellen.

Das Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen, mit Gründen versehenen Urteils Beschwerde zur Zulassung der Revision eingelegt wird. Derzeit liegen die Urteilsgründe noch nicht vor, wann dies der Fall sein wird, ist ungewiss, seine Entscheidung vom 9. Oktober 2014 zur Kurtaxe hatte der Senat am 4. März 2015 begründet. Ob die Gegenseite zu gegebener Zeit Beschwerde zur Zulassung der Revision einlegen wird, ist nicht bekannt.

Ziel der hier beabsichtigten Satzungsänderung ist es, die Vorgaben des Urteils vom 6. Oktober 2016 im Interesse der Rechtssicherheit für alle Beteiligten bereits geordnet umzusetzen, bevor die Entscheidung zu einem noch unbekanntem Termin rechtskräftig wird. Dazu ist die Steuersatzung entsprechend zu ändern und die Erhebung der Steuer nunmehr auch auf kleine Beherbergungsbetriebe auszudehnen.

2. Verwaltungsaufwand

Die Einbeziehung der kleineren Beherbergungseinrichtungen in die Besteuerung erfordert gegenüber dem status quo einen Verwaltungsmehraufwand von zwei Dienstkräften zuzüglich entsprechender Sachkosten. Dieser Mehraufwand ist allerdings im Stellenplanentwurf zum Haushaltsplan 2017/18 bereits berücksichtigt.

In der Ratsvorlage zur Einführung der Beherbergungsteuer (V0297/15) war die Verwaltung davon ausgegangen, dass der Verwaltungsaufwand zur Erhebung der Abgabe und Prüfung der Steueranmeldungen von fünf Dienstkräften im gehobenen und mittleren Verwaltungsdienst geleistet werden müsste. Die Kostenschätzung für den laufenden Verwaltungsaufwand belief sich seinerzeit auf 295.000 EUR.

Im Gegensatz zu dieser Schätzung konnten die erforderlichen Arbeiten bisher, also ohne Einbeziehung der kleineren Beherbergungseinrichtungen, von zwei Dienstkräften bewältigt werden, für eine planmäßig anstehende Ausweitung der Betriebsprüfungen war in absehbarer Zeit so oder so die Einstellung einer weiteren Dienstkraft vorgesehen.

Die vom Sächsischen Obergericht vorgegebene und hier vorgeschlagene Satzungsänderung wird voraussichtlich zu einer Verdreifachung der Zahl der regelmäßig anmeldepflichtigen Beherbergungseinrichtungen führen. Dennoch geht die Verwaltung derzeit davon aus, dass die Verwaltungstätigkeit mit lediglich zwei zusätzlichen Dienstkräften, also mit den ursprünglich veranschlagten Ressourcen bewältigt werden kann.

3. Vereinfachungen für Beherbergungseinrichtungen im Satzungsvollzug

In Gesprächen mit der Verwaltung und zuletzt in einer Verlautbarung des Tourismusverbandes Dresden e.V. vom 24. Oktober 2016 wurde durch Branchenvertreter wiederholt angeregt, das Verfahren zur Freistellung von berufsbedingten Übernachtungen von der Steuer zu vereinfachen. Dem steht entgegen, dass auch in dem jetzt ausgeurteilten Normenkontrollverfahren die Frage nach der Überprüfbarkeit der Angaben zu berufsbedingten Übernachtungen, also der rechtliche Aspekt eines sogenannten "strukturellen Vollzugsdefizites", durch die Gegenseite thematisiert wurde. Die Vertreter der Stadt hatten deshalb zwar zugesagt, dem Rat Änderungen der Steuersatzung hin zu einfacheren Verfahrensvorschriften vorzulegen, jedoch darauf hingewiesen, dass dies erst dann erfolgen könne, sobald in der dargestellten Rechtsfrage Rechtssicherheit eingetreten ist.

Die Thematik eines "strukturellen Vollzugsdefizites" hat auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Sächsischen Obergericht eine wichtige Rolle gespielt. Zur Beurteilung der Frage, welche Spielräume für eine Vereinfachung der Nachweisführung bestehen, müssen zunächst die Urteilsgründe und die Rechtskraft des jetzt ergangenen Urteils abgewartet werden. Entsprechende Regelungen sind deshalb (noch) nicht Gegenstand der hier vorgeschlagenen Änderungssatzung.

Nach einer Verlautbarung des Tourismusverbandes Dresden e.V. vom 24. Oktober 2016 hat sich die Mehrheit der Dresdner Hoteliers nunmehr dafür ausgesprochen, die Höhe der Beherbergungssteuer zukünftig nach einem linearen Steuertarif zu ermitteln. Obwohl diese Änderung an der Satzung wohl auch vorgenommen werden könnte, ohne dass die Rechtskraft des oberverwaltungsgerichtlichen Entscheidung abzuwarten wäre, enthält die hier vorgelegte Änderungssatzung noch keinen entsprechenden Vorschlag. Ziel der hier beabsichtigten Satzungsänderung ist es, die Vorgaben des Urteils vom 6. Oktober 2016 im Interesse der Rechtssicherheit für alle Beteiligten bereits geordnet umzusetzen, bevor die Entscheidung zu einem noch unbekanntem Termin rechtskräftig wird. Für die Umsetzung des Wunsches der Branche nach einem linearen Steuertarif sind jedoch verwaltungsseitig technische Vorarbeiten erforderlich, die frühestens gegen Ende des I. Kalenderquartals 2017 abgeschlossen sein könnten.

Anlagenverzeichnis:

Änderungssatzung

Dirk Hilbert